

Satzung des "Fördervereins für die Bildung in Holleben e.V."

§ 1

1.
Der Verein führt den Namen "Fördervereins für die Bildung in Holleben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält er den Zusatz "e. V.“.
2.
Sitz des Vereins ist Holleben.
3.
Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

1.
Die Mitglieder des Vereins sehen ihre Aufgabe in der Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Holleben, sowie der Kita und dem Hort Holleben.
2.
Im einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - Förderung sozialer Fähigkeiten,
 - Förderung gesellschaftlicher Kompetenzen,
 - Förderung interkultureller Kompetenzen,
 - Förderung sportlicher Aktivitäten,
 - Förderung kultureller Aktivitäten,
 - Verbesserung des unmittelbaren schulischen Umfeldes,
 - Verbesserung der Kommunikation zwischen Schule und Eltern.
3.
Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Projekte und Arbeitsgemeinschaften,
 - Förderung schulischer Veranstaltungen (z.B. Martinsumzug, Sommerfest),
 - Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen (z.B. Zuschuss/Organisation von Busfahrten),
 - Beschaffung von Lehr-, Lern und Hilfsmitteln soweit diese zur Verfolgung der Ziele erforderlich sind,
 - Unterstützung bei der Pflege des unmittelbaren schulischen Umfeldes (z.B. Frühjahrsputz Schulhof, Kita und Schulgarten)
 - Unterhaltung eines Webforums und/oder Betreuung einer Webseite zum Informationsaustausch,
 - Informationsaustausch in sozialen Netzwerken.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Außerdem dürfen die Mitglieder des Vereins bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

1.
Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden.

2.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3.
Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
- b) durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.
Ein Mitglied, welches in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6

1.
Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2.
Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3.
Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

1.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Kassenwartin/dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
2.
Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - der Schulleiterin/dem Schulleiter der Grundschule Holleben, diese/dieser ist qua Amt Mitglied des erweiterten Vorstands,
 - Leiterin/Leiter der Kita Holleben.
3.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

5.
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

6.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

§ 9

1.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

2.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

3.
Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

4.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5.
Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.

6.

Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10

1.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn Sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagungsordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

2.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11

1.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.2017 in Holleben von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: